handwerk-magazin.de handwe

Mustervertrag:

Zusammenschluss zu einer ARBEITSGEMEINSCHAFT (ARGE)

Autorin: Anna Rehfeldt, LL.M., Rechtsanwältin

Bitte bachten Sie den Haftungsauschluss am Ende des Mustervertrages!

IMMER AUF DER SICHEREN SEITE



Von unserer Fachredaktion geprüft. Die Inhalte dieses Downloads sind nach bestem Wissen und gründlicher Recherche entstanden. Für eventuell enthaltene Fehler übernehmen jedoch Autor/in, Chefredakteur sowie die Holzmann Medien GmbH & Co. KG keine rechtliche Verantwortung.

Vertrag zum Zusammenschluss zu einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

ZW	schen						
de	m Einzelunternehmen XYZ/ der Muster Gmb	H/ der Beispiel GbR					
Str	аве						
PLZ	Ort						
un	d				-Unternehmen 1	-	
de	m Einzelunternehmen XYZ/ der Muster Gmb	H/ der Beispiel GbR					
Str	аве						
PLZ	Ort						
un	d.				-Unternehmen 2	-	
de	m Einzelunternehmen XYZ/ der Muster Gmb	H/ der Beispiel GbR					
Str	аве						
PLZ	Ort						
					-Unternehmen 3	-	
Pr a 1.	iambel Unternehmen 1 ist im Bereich Gebiet	(grobe Beschreibur	schreibung de ng des (es Gewerks) † Ortes =	tätig und erbringt Bundesland/	Leistungen vorrangi Gemeindegebiet	ig im etc.).
2.	Unternehmen 2 ist im Bereich Gebiet	(Be:	schreibung de ng des (es Gewerks) † Ortes =	tätig und erbringt Bundesland/	t Leistungen vorrangi Gemeindegebiet	ig im etc.).
3.	Unternehmen 3 ist im Bereich(grob	Beschreibung des Orte	schreibung de es = Bundesla	es Gewerks) t nd/ Gemeind	tätig und erbringt degebiet etc.)	t Leistungen vorrangi	ig im
Die	Vertragspartner schließen sich zur Erfüllung	des Auftrages					
zus	ammen. Zu diesem Zweck schließen die Ver	ragsparteien den nachfo					

1. Rechtsform, Name, Sitz 1.1. Die Unternehmen 1, 2 und 3 schließen sich bürgerlichen Rechts (GbR) zusammen. Die GbR	n für die Erfüllung des vorbenannten Auftrages als Arbeitsgemeinschaft zu einer Gesellschaft Rwird nachfolgend als "ARGE" bezeichnet
1.2. Die ARGE trägt den Namen	
	hnungen, Geschäfts- und Bauschildern sowie auf allen sonstigen für Dritte bestimmte Schrift- der ARGE müssen neben dem Namen der ARGE, auch die Namen der einzelnen Unterneh-
1.4. Der Sitz der ARGE ist	
2. Beginn und Dauer der Gesellschaft, Gesch 2.1. Die ARGE beginnt mit Unterzeichnung di kommt nur dann rechtswirksam zustande, wen	näftsjahr ieses Vertrages und mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit der ARGE. Der ARGE-Vertrag n die zuvor gegründete Bietergemeinschaft den Auftrag (Zuschlag) erhält.
2.2. Die ARGE endet mit der Erfüllung der sich den Rechte und Pflichten einschließlich der Ge	aus diesem Vertrag und dem, dem ARGE-Vertrag zu Grunde liegenden Bauvertrag, ergebenwährleistungspflichten.
2.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das	s erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
3. Beteiligung und interne Haftungsquote on Die Beteiligung der Unternehmen an der ARGE dermaßen bestimmt:	der Unternehmen E sowie die im Innenverhältnis vereinbarte Haftungsquote und Gewährleistung wird folgen-
Unternehmen 1	%
Unternehmen 2	%
Unternehmen 3	%
4. Leistungspflichten 4.1. Entsprechend der unter 3 benannten Betei ge an die ARGE zu erbringen:	iligungsquote verpflichten sich die Unternehmen die nachfolgenden Leistungen und Beiträ-
Unternehmen 1	
• Unternehmen 2	
Unternehmen 3	
4.2. Bei Verstößen eines Unternehmens geger Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusam	n die Leistungs- und Beitragspflichten aus diesem ARGE-Vertrag wird für jeden Verstoß und menhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von
	%
	inbart. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche der ARGE bleiben hiervon unbe- nen nachzuweisen, dass kein oder ein geringer Schaden entstanden ist
4.3. Überschreitet ein Unternehmen gegen ihn	n gegenüber gesetzte Fristen durch die ARGE, ist er zur Zahlung von
	€
pro Kalendertag der Überschreitung des Termin unberührt. Dem Unternehmen bleibt es unben	ns verpflichtet. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche der ARGE bleiben hiervon nommen nachzuweisen, dass kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.

5. Finanzierung und Kostenbeteiligung

- 5.1. Die Finanzierung der ARGE erfolgt ausschließlich durch die jeweiligen Leistungen der einzelnen Unternehmen.
- 5.2. Die Kosten der ARGE werden von den einzelnen Unternehmen entsprechend ihrer Beteiligung an der ARGE getragen. Insbesondere sind nötige Geldmittel von den Unternehmen entsprechend ihrer Beteiligung an der ARGE auf Anforderung der kaufmännischen Geschäftsführung (Punkt 6) zu zahlen.

6. Geschäftsführung und Vertretung

6.1. Die ARGE hat einen technischen und einen kaufmännischen Geschäftsführer:

1.	Zum technischen Geschäftsführer wird	be	estellt
2.	Zum kaufmännischen Geschäftsführer wird	b	estellt

- 6.2. Die Geschäftsführung steht den Geschäftsführern gemeinschaftlich zu.
- 6.3. Zur Vertretung der ARGE sind je zwei Unternehmen gemeinsam ermächtigt.
- 6.4. Die Gesellschafterversammlung der ARGE beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedem Unternehmen steht ohne Rücksicht auf seinen Anteil am Gesamtauftrag und/ oder der Beteiligungsquote an der ARGE gemäß Nummer 3 des Vertrages, eine Stimme zu.
- 6.5. Der technische Geschäftsführer vertritt die ARGE in technischen Belangen. Er zeichnet im Namen der ARGE mit dem Zusatz "technischer Geschäftsführer". Der kaufmännische Geschäftsführer vertritt die ARGE im kaufmännischen Bereich. Er zeichnet im Namen der ARGE mit dem Zusatz "kaufmännischer Geschäftsführer".
- 6.6. Der technische und der kaufmännische Geschäftsführer haben die anderen Unternehmen über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle aus ihrem jeweiligen Ressort zu informieren.
- 6.7. Der kaufmännische Geschäftsführer hat den technischen Geschäftsführer über Schlusszahlungen des Auftraggebers oder entsprechende Erklärungen gemäß § 16 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B unverzüglich zu informieren, sodass etwaig notwendig werdende Vorbehalte rechtzeitig erklärt werden können.

7. Bauleitung

- 7.1. Die Bauleitung hat den Auftrag gemäß den Anordnungen und Weisungen des technischen und des kaufmännischen Geschäftsführers auszuführen
- 7.2. Die Bauleitung hat monatlich einen Bericht über den Baufortschritt und allen hiermit im Zusammenhang stehenden Wesentlichen Vorkommnisse zu erstellen und den Unternehmen der ARGE vorzulegen und zu erläutern.
- 7.3. Die Bauleitung ist nicht befugt, rechtsgeschäftlichen und/ oder rechtsgestaltenden Erklärungen im Namen und mit Wirkung für und gegen die ARGE abzugeben.

8. Personaleinsatz

- 8.1. Die Unternehmen stellen das für die Durchführung des Auftrages erforderliche (Fach-) Personal entsprechend ihrer Beteiligungsquote zur Verfügung. Der ARGE steht dem Personal, welches von den Unternehmen zur Verfügung gestellt wurde ein Weisungsrecht zu.
- 8.2. Die ARGE haftet für das zur Verfügung gestellte Personal

9. Materialbeschaffung und Geräte

- 9.1. Die ARGE ist für die Beschaffung des Materials verantwortlich, welches für den Auftrag benötigt wird. Das Material kann von Dritten und/ oder von den an der ARGE beteiligten Unternehmen käuflich erworben werden. Die Beschaffung des Materials von Dritten ist durch den kaufmännischen Geschäftsführer im Namen und auf Rechnung der ARGE vorzunehmen.
- 9.2. Die Beschaffung des Materials von an der ARGE beteiligten Unternehmen, erfolgt zu Konkurrenzpreisen, wenn und soweit die Aufsichtsstelle keine abweichende Regelung erlässt.
- 9.3. Die Unternehmen stellen die für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Geräte entsprechend ihrer Beteiligungsquote zur Verfügung. Bei Unstimmigkeiten über die bereitzustellenden Geräte bestimmen die Geschäftsführer der ARGE über den Einsatz.

9.4. Wenn und soweit keine abweichende Bestimmung getroffen wurde, erfolgt die Bereitstellung von Geräten durch einen gesondert abzuschließenden Mietvertrag gegen Vergütung der Gerätevorhaltekosten. Die Gerätevorhaltekosten setzen sich aus Verzinsung, Abschreibung und Reparaturkosten zusammen.

10. Versicherung

- 10.1. Die ARGE trägt die Kosten der Beiträge für die Berufsgenossenschaft sowie für die Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.
- 10.2. Die Unternehmen haben eine für ihren Anteil ausreichend abdeckende Haftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten.

11. Mängelhaftung und Gewährleistung

- 11.1 Kosten, die zur Befriedigung von Gewährleistungsansprüchen entstehen, sind von den Unternehmen entsprechend ihrer Beteiligungsguote an der ARGE zu zahlen.
- 11.2. Sollen Gewährleistungsrechte anerkannt werden, bedarf dies der Zustimmung aller an der ARGE beteiligten Unternehmen.

12. Ausscheiden von Unternehmen

- 12.1. Die ARGE kann während der Vertragsdauer nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- 12.2. Kündigt ein Unternehmen die ARGE aus wichtigem Grund, so endet die ARGE. Ein Unternehmen kann durch Zustimmung der verbleibenden Unternehmen für das ausscheidende Unternehmen in die ARGE eintreten.
- 12.3. Ein Unternehmen kann durch Beschluss der übrigen Unternehmen ausgeschlossen werden, wenn er die Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt worden ist, wenn durch einen Gläubiger des Unternehmens in seine Beteiligung bei der ARGE vollstreckt wird, wenn durch einen Gläubiger des Unternehmens in von diesem der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Sachen vollstreckt wird.

13. Auseinandersetzung

- 13.1. Scheidet ein Unternehmen aus der ARGE aus, wird die ARGE durch die verbliebenen Unternehmen fortgesetzt. Die quotale Beteiligung des ausscheidenden Unternehmens wächst den verbliebenen Unternehmen im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung an der ARGE an. Verbleibt nur ein Unternehmen in der ARGE, übernimmt dieser die Anteile der ausscheidenden Unternehmen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Übertragung bedarf.
- 13.2. Bei Ausscheiden eines Unternehmens aus der ARGE, müssen die verbleibenden Unternehmen eine Auseinandersetzungsbilanz zum Stichtag des Ausscheidens zu erstellen.
- 13.3. Der ausgeschiedene Unternehmer nimmt am Gewinn und am Verlust seiner Arbeiten in der ARGE bis zu dem Zeitpunkt teil, an dem er tatsächlich ausscheidet. Eine Teilhabe am Gewinn und Verlust der noch auszuführenden Arbeiten erfolgt hingegen nicht.
- 13.4. Der ausgeschiedene Unternehmer haftet im Innenverhältnis den verbliebenen Unternehmen entsprechend der Höhe seiner vormaligen Beteiligung an der ARGE für Gewährleistungsverpflichtungen und für Verluste, auch wenn diese erst nach Aufstellung der Auseinandersetzungsbilanz erkennbar werden, wenn und soweit die Ursachen hierfür zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der ARGE bereits vorlagen.

14. Gewinn- und Verlustbeteiligung, Rücklagen und Entnahmen

14.1. Die Gewinnbeteiligung erfolgt im Jahr der Auflösung nach folgender Maßgabe:

1.	Unternehmen 1:	%
2.	Unternehmen 2:	%
3.	Unternehmen 3:	%

- 14.2. Die Verlustbeteiligung entspricht der Gewinnbeteiligung. Gleiches gilt für die Beteiligung am Vermögen der ARGE.
- 14.3. Jeweils 10% des nach 14.1. auf ein Unternehmen entfallender Betrages am Jahresgewinn, ist in eine gemeinschaftliche Rücklage einzustellen. Die Rücklage ist für die Deckung der Kosten für den Fall bestimmt, dass diese durch die laufenden Einnahmen nicht bezahlt werden können. An der gemeinsamen Rücklage besteht eine Beteiligung der Unternehmen in der Höhe, in dem die Rücklage zu Lasten ihrer jeweiligen Gewinnbeteiligung dotiert ist.

- 14.4. Übersteigt die gemeinsame Rücklage die Hälfte des Betrages aller um die Umsatzsteuer bereinigten Kosten des vorangegangenen Jahres, ist der übersteigende Betrag an die Unternehmen in dem Verhältnis ihrer Beteiligung an der Rücklage auszuschütten. Dies gilt gleichermaßen für die auf die Rücklage anfallenden Zinsen.
- 14.5. Die Auszahlung des nach Bildung der Rücklage gemäß 14.3. und 14.4. verbleibenden Anteils am Jahresgewinn erfolgt an die Unternehmen jeweils nach Feststellung des Rechnungsabschlusses. Entnahmen sind im Laufe des Geschäftsjahres à-conto der zu erwartenden Gewinnanteile zulässig, wenn und soweit die finanziellen Verhältnisse der ARGE dies zulassen, maximal jedoch in Höhe von 80% des Betrages, der dem einzelnen Unternehmen von dem bis zum Schluss des Vormonats überschlägig errechneten Gewinns nach dem Verteilungsschlüssel zusteht.

15. Urheber- und Nutzungsrechte

- 15.1. Der ARGE steht an allen von den Unternehmern während der Zugehörigkeit zur ARGE geschaffenen urheberrechtlich geschützten beruflichen Arbeiten ein weltweites ausschließliches unentgeltliches Nutzungsrecht für alle bekannten und unbekannten Nutzungsarten mit der Befugnis zur Veränderung und Abänderung der Werke zu.
- 15.2. Scheidet ein Unternehmen aus der ARGE aus, so besteht das ausschließliche Nutzungsrecht gemäß 15.1. an Arbeiten des ausscheidenden Unternehmers fort. Das ausschließliche Nutzungsrecht beschränkt sich jedoch im Falle von Arbeiten, die noch nicht Gegenstand von Angeboten und/ oder rechtlich nicht bindender Submissionen, Bewerbungen, etc. und/oder von Auftragsverhältnissen mit Dritten sind, auf ein nicht ausschließliches unentgeltliches Nutzungsrecht.

16. Schlussbestimmungen

16.3. Gerichtsstand ist der Sitz der ARGE

- 16.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 16.2. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das gilt insbesondere auch dann, wenn etwaig auch das Recht eines anderen Staates Anwendung finden könnte. Die Parteien entscheiden sich auch vor diesem Hintergrund für die ausnahmslose Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

, den	, den
Unternehmen 1	Unternehmen 2
, den Unternehmen 3	

Haftungsausschluss

Alle Formulare und Muster müssen zwingend auf den jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung der jeweiligen Unterlagen, kann keinerlei Haftung dafür übernommen werden, dass die jeweilige Vorlage für den von Ihnen angedachten Verwendungszweck auch tatsächlich geeignet ist.

Insbesondere im Hinblick auf die weitreichenden Konsequenzen bei Fehlern, sollten Sie im Zweifel rechtliche Beratung in Anspruch nehmen. Verantwortlich für den Inhalt:

Rechtsanwältin Anna Rehfeldt, LL.M. Pettenkoferstr. 14 b 10247 Berlin

Tel 030 311 79 106

mobil 0172 574 2012

mail@ra-rehfeldt.de

Hinweise

- Diese Vorlage bedarf zwingend der Anpassung und Ergänzung auf den Einzelfall.
- 2. Die Mustervorlage betrifft die Kooperation von rechtlich selbständigen Unternehmen zum Zweck der gemeinsamen Durchführung eines Projekts/ Auftrages in Form einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE)
- 3. Der Zusammenschluss zu einer ARGE um sich an einer öffentlichen Ausschreibung zu beteiligen ist rechtlich umstritten und kann zum Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe führen.
- 4. Die rechtliche Bewertung des Vertrages ist maßgeblich von der Vertragsgestaltung und der tatsächlichen Durchführung im Einzelfall abhängig.
- 5. Der Zusammenschluss zu einer ARGE kann u.a. als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), als offene Handelsgesellschaft (OHG), als Kommanditgesellschaft (KG) oder als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) erfolgen. Bei der GmbH sind die Gründungsvoraussetzungen (Stammkapital in Höhe von 25.000 €, notarielle Beurkundung etc. zu beachten), die bei der GbR in diesem Umfang nicht bestehen
- 6. Dieses Muster eines Vertrages für eine ARGE geht von dem Zusammenschluss als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) aus.
- 7. Welche Gesellschaftsform passend ist, ist vom Einzelfall abhängig. Für die GmbH spricht vorrangig die Haftungsbeschränkung, erfordert aber einen (erheblichen) Gründungsaufwand. Die GbR geht mit erhöhten Haftungsrisiken einher, erfordert aber kein Stammkapital und grundsätzlich auch keine notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags.
- 8. Für den Zusammenschluss zu einem joint venture ist dieses Muster nicht angelegt. Hierfür steht ein gesondertes Musterformular zur Verfügung.
- 9. Die Vorlage ist eine beispielhafte Orientierungs- und Formulierungshilfe. Besondere Umstände des Einzelfalls können Abweichungen erfordern.
- 10. Um das wirtschaftlich Gewollte auch rechtssicher umzusetzen, ist eine Beratung im Einzelfall erforderlich
- 11. Die kursiven Textbausteine stellen lediglich Anmerkungen und Erläuterungen dar, die vor der endgültigen Ausfertigung angepasst bzw. entfernt werden müssen.
- 12. Für eigenmächtige Änderungen und die daraus folgenden rechtlichen Konsequenzen kann keine Haftung übernommen werden. Das Muster stellt lediglich eine Hilfe für die betriebliche Praxis dar und ersetzt nicht die erforderliche anwaltliche Beratung.
- 13. Im Zweifel sollten Sie sich anwaltlicher Hilfe bedienen.
- 14. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Vorlage wegen zwischenzeitlich geänderter Rechtsprechung zu aktualisieren ist. Eine unverbindliche Rückfrage ist jederzeit möglich.
- 15. Für Kritik, weitere Anregungen und Verbesserungen sind wir dankbar.

Stand Dezember 2023